**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 1 (1885)

**Heft:** 15

Artikel: Ueber Härten und Zementiren

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577698

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



nur nöthig, den Gegenstand rothglühend (es darf sich kein Zunder gebildet haben) mit dem fein pulverifirten Kalisalz zu bestreuen und nach bessen völligem Zerschmelzen in frisschem Wasser abzulöschen. Billiger und ebenso zweckents sprechend find folgende Mittel:

1) 2 Gewichtstheile Pottasche, 16 gebraunte Ochsensflauen ober gebrannte Lederahfälle und 8 Kienruß, Alles sein pulveristrt, werden mit Kindsblut oder Talg zu einem Teige zusammengebracht und die auf das dunkelrothglühende Gisen gestrichen, dann wird dieses wieder rothglühend gesmacht und in frischem Wasser abgekühlt.

Es sei hier gleich bemerkt, daß man die Hornklauenoder Lederstücke in einem eisernen Gefäße, deffen Deckel luft= dicht mit Lehm verstrichen wird, zu einer braunen, ja nicht

telst eines Binsels die bestrichen. Ist der Anstrich trocken, bringt man die Feilen in das Feuer. Sollten dann beim Erwärmen vielleicht Theilchen des Anftrichs abspringen, fo ftreue man auf diese Stelle rafch etwas gelbes Blutlaugen= falz. Nachdem die Feile genügend erwärmt ift, taucht man fie langsam vertikal, ohne sie nach rechts oder links zu bes wegen, in das Härtewasser.

Andere erprobte Hartemittel find:

ten Kalf, 3 Holgen Rus, 1/2 gebruwerten ungelöschsten Kalf, 3 Holgenvilver, 1/2 Ruß.

1 Gewichtstheil Rus, 1/2 gebrannte Ochsenklauen, 2

Taubenmist, ½ Salmiak.

Will man eine vorzügliche, möglichst tief in das Ar= beitsftück gehende Bartung erzielen, wie diefelbe 3. B. für

Windentheile, Raberwerke, Zapfenbuchsen, Vorlegichlogbügel, Schloßdecken erwünscht ist zc., so muß man das sogenannte Einseten anwenden. Diefes besteht barin, daß man die gu härtenden Gegenstände in eine Blechbüchse einpackt, jedoch jo, daß fich die Sachen nicht unter einander berühren. Da= bei werden die Gegenstände entweder vorher mit einer tei= gigen Bartemischung beftrichen, in die Buchse eingelegt und die Zwischenräume mit pulverifirter Horn- oder Leder- tohle oder Ruß ausgefüllt; oder man bedeckt den Boden ber Büchse 20 Millimeter hoch mit den pulverifirten Sarte-Substanzen und legt dann die Härtestücke so in die Buchse, daß immer eine Schicht Pulver und eine Schicht Waaren abwechseln. Darauf verftreicht man den Deckel gut mit Lehm und bringt die Büchse in das Feuer. Je nach Größe dersielben und dem Volumen der in ihr befindlichen Stücke, bie durch und durch rofenroth glüben muffen, darf man die Büchse 2 bis 3 Stunden im Feuer lassen. Darauf nimmt man fie aus demfelben, zieht ben Dedel ab und wirft ben Inhalt in frisches Waffer, welches mit einem Stocke bin und her bewegt wird, so daß immer neue, kalte Waffertheilden mit ben Stücken in Berührung tommen. Auf ber= artig gehärteten Gegenständen greift weder Feile noch Bohrer an.

Um zu ersahren, ob der Inhalt der eingesetzten Büchse sich in der gewünschten Temperatur befinde, steckt man durch ein kleines Loch in der Büchse ein Ende Draht von  $6^1/_2$  Millimeter Stärke, welches mit dem einen Ende weit genug aus der Büchse heraussehen muß, damit man es anfassen und herausziehen kann. Nach seiner Temperatur läßt sich dann seicht diesenige in der Büchse beurtheilen.

Alle diese Mittel sind wiederholt und auf's Eingehendste erprobt und stets die günftigsten Resultate damit erzielt

worden.

## Das Submissionswesen

bilbet einen Gegenstand fortwährender Alagen unserer Gewerbetreibenden aller Branchen und jeden Kanges, vom höchstgebildeten Techniker an dis zum einsachsten Handen werker herab. Es müßte ein sehr verdienstliches Werk sein, durch Einsührung bestimmter und einheitlicher Grundsäße diesen wielen und meist sehr derechtigten Alagen abhelsen zu können. Der "Schweizerische Ingenieur» und Architekten-Verein" hat sich eine soche Aufgabe gestellt. Vor uns liegt ein Entwurf, den das Zentralkomite diese Vereins der letzten Sonntag in Vern stattgehabten Delegirtenversammlung unterbreitet hat. Diesem Entwurf "Grundzüge für die Ordnung des Submissionswesens" entwehmen wir die solgenden Vorsschläge:

Alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, deren Koftensbetrag die Summe von 2000 Fr. auf das Gebiet des Bunsbes, eines Kantons oder einer größeren Stadt, oder 1000 Fr. in einem kleineren Gemeinwesen übersteigt, sind zur allges

meinen Bewerbung öffentlich auszuschreiben.

Die Ausschreibung einer Konkurrenz zur Leistung und Lieferung von Arbeiten soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattsinden. Die Konkurrenz zur Erlangung von Projekten ist von der Konkurrenz zur Bersgebung der Lieferungen und Arbeiten wenn möglich zu trennen.

Der Ausschreibung müssen zu Grunde liegen und den Andietenden zur Berfügung gestellt werden: a. Die Ergebnisse der Borerhebungen, auf welche sich das Projekt gründet. d. Das vollständige Projekt, soweit dasselbe in Zeichnungen dargestellt werden kann, Musker, Wodelle zc. c. Die Beschreibung der auszusührenden oder zu liefernden Arbeiten, bezw. die besonderen Aussishrungsbestimmungen (Baubes schreibung, besondere Bedingungen). d. Das Vertragsforsmular, bezw. die allgemeinen Vertragsbedingnisse. e. Die Angaben der zu liesernden Wengen. f. Das Formular der Preisliste. g. Das Formular für die Offertstellung.
Diese Behelse müssen, was d. c und d anbelangt, in

Diese Behelse müssen, was b, c und d anbelangt, in solcher Vollständigkeit aufgelegt und, soweit dies der Umssang derselben gestattet, in Vervielfältigungen den Andiestungslustigen zur Verfügung gestellt werden, daß hieraus die Veschaffenheit der zu liefernden Arbeiten genau entsnommen werden kann.

Die Ergebniffe (a) der Vorerhebungen muffen so weit erläutert sein, daß der Andietende die Möglichkeit hat, zu erfahren, ob in Kücksicht auf die Ausführung der Arbeiten nicht noch weitere Feststellungen zu machen seien.

Die Formulare der Preislisten (f) enthalten ein Berseichniß aller Arbeiten und Lieferungen, welche zur Außführung gelangen sollen, nebst Bemerkungen, welche über den Umfang der um einen gewissen Preis zu liefernden Arsbeiten im Besonderen Auftlärung geben.

Die der Submission zu Grunde gelegten Dokumente müssen ihrer Form nach von allen Bewerbern streng einsgehalten werden. Die Angebote dürsen sich nur auf die durch die Grundlagen ums und beschriebenen Objekte besiehen. Abweichungen von der vorgeschriebenen Form besdingen daher den Ausschluß von der Bewerbung.

Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote eine Frist zu gewähren, in welcher es den Untersuchnungsluftigen möglich ist, sich zu unterrichten und gründlich erwogene Offerten zu stellen. Für Bauarbeiten und Maschinenanlagen sollte dieser Termin nicht unter einem Monat, für die Lieferung von mehr oder weniger marktzgängigen Gegenständen nicht unter 10 Tagen betragen. Für Gegenstände sortwährenden Bedarfes soll die Ausschreibung in der Regel alljährlich stattsinden.

schreibung in der Regel alljährlich stattfinden.
Die Vergebung der Lieferungen und Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattfinden. Den Konkurrenten sind die Voranschläge der Vehörden nicht zugänglich zu machen. Die Angebote sollen nicht in Prozenten der von dem Vausherrn aufgestellten Preise geschehen, sondern diese sollen von den Konkurrenten direkt angeboten werden. Zu diesem Vehuse sollen von den Ankurrenten direkt angeboten werden. Zu diesem Vehuse sollen von den Anbietenden die bei den Submissionssgrundlagen befindlichen Formulare der Preislisten ausgesfüllt werden.

Bergebungen gegen Pauschalsummen (à forfait) sind nur dann zulässig, wenn das zu liefernde Objekt in allen seinen Sigenschaften (Beschaffenheit, Menge, Leistungsfähigekeit u. s. w.) so genau bekannt ist, daß über die Bedeutung der verlangten Lieferung oder Leistung keinerlei Zweisel herrschen kann.

Deffentliche Arbeiten, bei beren Bestand die persönliche Sicherheit in Betracht kommt, sollen von der Vergebung gegen Pauschalvergütung unbedingt ausgeschlossen werden (3. B. Brücken).

Arbeiten, bei welchen sich ihrer Natur nach ober mangels nöthiger Vorerhebungen ber Umfang der Leistungen nicht voraus berechnen läßt, sind nur auf Gefahr und Rechnung (Regie) des Banherrn auszuführen. Wobei immerhin die Gewinnung der Mitwirfung von Unternehmern für Einszelnleistungen im Submissionswege stattsinden soll.

Die Bewerber um Üebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten müffen unter allen Umständen den Nachweis leisten, daß sie oder die ständigen Witarbeiter in ihrem Geschäfte zu deren Aussichrung die nöthige fachmännische Befähigung selbst besitzen. Sie haben daher, wenn sie in